

**Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung
der Viruskrankheiten e. V.**

Präsident: Prof. Dr. H. Fickenscher
Universitätsklinikum des Saarlandes
Institut für Mikrobiologie und Hygiene
Haus 43
66421 Homburg/Saar



Reisekosten

Anlass der Reise: _____

Beginn (Datum, Uhrzeit): _____

Ende (Datum, Uhrzeit): _____

Ort des Dienstgeschäftes: _____

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung: _____

Bic _____

IBAN _____

Bahnfahrkarte (Hin- und Rückfahrt)*: € _____

Flugticket (Hin- und Rückflug)*: € _____

PKW (Hin- u. Rückfahrt) a 0,20 €/km € _____

Unterkunft*: € _____

Sonstiges*: € _____

Summe: € _____

* Bitte Belege beifügen

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Reisekostenordnung der DVV

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die DVV entstehen.

Werden in dieser Reisekostenordnung keine Regelungen getroffen, so gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. In begründeten Fällen, kann davon abgewichen werden. Die Genehmigung ist in diesen Fällen vor Reiseantritt beim Vorstand der DVV einzuholen.

Erstattungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage) zu beantragen. Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage von Originalbelegen, bzw. entsprechend geeigneter Nachweise.

§ 1 Fahrtkosten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Luft-, Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der wirtschaftlichsten Beförderungsklasse erstattet.

Im Einzelnen:

a) Bahnreisen

Bahnfahrten 2. Klassen werden einschließlich Zuschläge und Reservierungskosten erstattet. Bahnfahrten 1. Klasse werden bis zur Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse erstattet. Die Kosten einer BahnCard können nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden.

b) Flugreisen

Eine Flugreise kann übernommen werden 1.) wenn die Kosten niedriger sind als für die Bahnreise 2. Klasse oder 2.) wenn dadurch Übernachtungen eingespart werden können oder wenn 3.) die Bahnreise länger als 5 Stunden dauern würde. Grundsätzlich wird nur economy-class erstattet.

c) Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer gewährt.

§ 2 Übernachtungskosten

Notwendige, tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden erstattet.

Dabei sollte nach Möglichkeit der Betrag in Höhe von 84,00 Euro (Bundesreisekostengesetz) nicht überschritten werden. Höhere Ausgaben sind zu begründen.

§ 3 Nebenkosten

Weitere notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 4 Kosten für Begleitpersonen

Bei behinderten Personen, die ohne Begleitperson die Reise nicht antreten können, werden die Reisekosten für die Begleitperson übernommen.

§ 5 Auslandsreisen

Für Reisen ins Ausland gilt diese Reisekostenordnung im Grundsatz entsprechend.

§ 6 Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über Erstattungsanträge nach den Vorgaben dieser Reisekostenverordnung. Bei strittigen Fragen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.